

daß der Bedarf der deutschen Wirtschaft an Zahlungsmitteln etwa $3\frac{1}{2}$ Milliarden \mathcal{M} betrüge, während Renten- und Reichsbank bis dahin nur 2,7 Milliarden \mathcal{M} ausgegeben hatten, so daß noch ein Loch von 700 bis 800 Mill. Goldmark vorhanden sei, das durch weiteren Notendruck verstopft werden müsse“. Man vergleiche diese beiden Stellen, die gewiß graduell voneinander abweichen, aber im Kern doch beide bestätigen, daß Herr v. Glasenapp zu einer Zeit, in der jeder Kundige wußte, daß die Umlaufmittelmengende objektiv zu groß sei, der Ansicht war, „daß die Wirtschaft noch eine Steigerung des Zahlungsmittelumschlages vertragen könne“. Wenn Herr v. Glasenapp jetzt behauptet, daß er „solchen Unsinn selbstverständlich nicht gesagt habe“, so möge er dies mit sich selbst ausmachen, wobei er darauf hingewiesen sei, daß seine Hörer ihn in dem Sinne verstanden haben, es müsse der „verbleibende Spielraum von 700 bis 800 Mill. ausgefüllt werden“. Wie wäre sonst die Aufregung entstanden, die sich der Anwesenden bemächtigte, und wie wäre die Beruhigung zu erklären, die eintrat, als Hjalmar Schacht nach seiner Rückkehr von Paris das Nötige veranlaßte. Herr v. Glasenapp wird sich im übrigen wohl noch der internen Erörterungen erinnern, die der Kreditsperre vom 7. April vorausgingen.

Endlich wiederholt Herr v. Glasenapp, daß die „volle Zuteilung“ auf dem Devisenmarkt in der Tat erfreulich sei. Dies zeigt, daß er volkswirtschaftliche Zusammenhänge nicht hinreichend zu erfassen vermag, denn sonst würde er erkannt haben, daß das stürmische Angebot von Devisen in den letzten Monaten nichts anderes war als das Symptom einer schweren Krisis. Jeder Praktiker wird gern bereit sein, Herrn v. Glasenapp dies auseinanderzusetzen.

Schließlich ein allgemeines Wort. Ich habe in meinen Aufsätzen die deutsche Geldpolitik seit dem Sommer

1923 (die bis dahin für ernsthafte Beurteilung überhaupt kein Objekt war) einer Kritik unterzogen, die bewußter Schärfe nicht ermangelte. Zwischen den Zeilen habe ich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ich in der Ära Hjalmar Schacht den Umschwung erblicke. Treffen wollte ich die Zeit vom Sommer 23 bis zum Frühjahr 24. Wenn nun schon Herr v. Glasenapp als der damalige Mitverantwortliche es auf sich nahm, mir entgegenzutreten, so hätte ich erwarten dürfen, daß es mit dem ganzen Rüstzeug theoretischen Wissens geschehen und er Anlaß nehmen würde, die Politik der Reichsbank zu jener Zeit, in welcher sie seinem Einfluß noch nicht entzogen war, zu rechtfertigen und zu verteidigen. Insbesondere glaubte ich erwarten zu dürfen, daß er meinen Argumenten über das Wesen der Rentenmark entgegenzutreten und den strikten Nachweis führen würde, daß ich mich in diesem entscheidenden Punkte im Irrtum befände. Nichts von alledem ist geschehen. Herr v. Glasenapp beschränkt sich darauf, ihm ressortmäßig übermittelte Zahlen zu reproduzieren, die er weder zu analysieren noch ursächlich zu erklären versteht. Zum Schluß aber weiß er sich mangels sachlicher Argumente nicht anders zu helfen, als eine mich herabsetzende Äußerung Karl Bräuers zu zitieren. Dies testimonium paupertatis ist nicht nur betrüblich, sondern gibt zugleich Anlaß zum Nachdenken über das Führerproblem. Auch die Nominalisten werden an der Tatsache, daß es möglich gewesen ist, einem Manne mit so geringem geldpolitischen und geldtheoretischen Verständnis ein Stück der Verantwortung für das deutsche Geldwesen zu übertragen, nicht vorbeigehen können und das weitere Problem: „Automatische Sicherung oder verstandesmäßige Regelung“ erst dann als in ihrem Sinne gelöst betrachten dürfen, wenn Garantien dafür geschaffen sind, daß die Herrschaft über das Geldwesen nicht dem Unverstand überantwortet wird.

Gesetzgebung durch Abschreiben

Bei der Gestaltung seiner neuen Währung ist das Deutsche Reich nicht frei. Es hat sich an die Grundzüge des Dawes-Berichts gebunden und damit an die Geldverfassung, die jener Ausschuß ausländischer Kenner entworfen hat, sie sei gut oder schlecht. In Einzelheiten sind Abänderungen zwischen Dr. Schacht und Sir Robert Kindersley, den beiden Mitgliedern des Organisationsausschusses für die Zentralnotenbank verabredet worden. Die Form der Währung aber bleibt davon unberührt: anfangs reine Notalwährung mit Befestigung der Mark am Dollarkurs; später Einlösung der Mark, aber nach Wahl der Zentralbank in Goldmünzen, in Goldbarren oder in Anweisungen auf ausländische Zahlungsmittel. Der Typus der deutschen Geldverfassung wird also in Zukunft sehr verschieden von der des Vorkriegs-Deutschland sein. Es wäre zweckmäßig, die rechtliche Neuregelung, die damit notwendig wird, in einem allgemeinen Währungsgesetz zu kodifizieren. Allein auf diese Weise könnten die Bestimmungen über Münzen und Banknoten, Zahlungsbeziehungen und Zahlungsmittelschaffung in vernünftigen und durchsichtigen Zusammenhang gebracht werden. Aus einer Art von Kontinuitätswillen am unrechten Ort haben die Ämter anders ent-

schieden. Sie begnügen sich damit, das alte Münzgesetz und das alte Bankgesetz in neuer Flickung vorzulegen. Was davon bisher bekannt geworden ist (siehe „Frankfurter Zeitung“ Nr. 551 vom 25. Juli 1924, Handelsteil), zeigt ein solch ungewöhnliches Maß von Unverständnis und Gedankenlosigkeit, daß man anzunehmen geneigt war, es handle sich um den Entwurf eines in Münzsachen dilettierenden Kopisten. Da aber die Richtigkeit jener Angaben gegen alle Erwartung bisher nicht bestritten worden ist, wird es notwendig, auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. „Im Deutschen Reiche gilt die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, welche in 100 Pfennige eingeteilt wird.“ So begann das alte Münzgesetz, und so soll nach dem Entwurf auch das neue Münzgesetz beginnen. Dieser Satz ist doppelt unsinnig. Er ist ohne Sinn auch dort, wo eine wirkliche Goldwährung besteht, wie im Vorkriegs-Deutschland. Denn die Eigenart einer Währung ist ein Sachverhalt; ein solcher besteht oder besteht nicht; unmöglich aber kann er gelten. In keinem Fall ist damit eine Rechtsnorm gesetzt. Daß jener Satz in der Tat ohne alle rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung ist und also auch keinesfalls in ein Gesetz gehört,

zeigt der Umstand, daß niemand es für richtig geschweige denn für notwendig gehalten hat, ihn während der letzten zehn Jahre entschiedenster Nicht-Goldwährung abzuändern oder aufzuheben. Er ist also durch den Gang der Dinge ad absurdum geführt worden wie kein anderer Paragraph unserer Gesetzgebung. Ihn unverändert in die neue Währungsgesetzgebung übernehmen zu wollen, heißt die neue Währung mit einer ominösen Erinnerung belasten; es verrät einen ernstlichen Mangel an Sinn für die Kräfte, auf denen Sinn und Geltung des Rechts beruht. Nun aber kommt ein zweites hinzu: die neue Währung ist durchaus keine Goldwährung. Sie ist es ganz und gar nicht in der ersten, vielleicht sehr langen, Zeit des „Übergangs“, in der die Banknoten uneinlöslich sein werden. Sie ist es aber auch später nicht — da es der Verwaltung freisteht, die Noten in Forderungen einzulösen, die auf bestimmte ausländische Zahlungsmittel lauten, statt in Goldmünzen oder Goldbarren. Eine solche Währungsform wird seit vielen Jahren ganz allgemein als Goldkern- oder Golddevisenwährung bezeichnet. Dem zuständigen Ministerium ist dieser wichtige Unterschied völlig unbekannt. Es genügt ihm, daß es irgendwo das Wort „Gold“ läuten hört.

2. Mit jenem ersten Paragraphen soll anscheinend nicht nur die Währungsform bezeichnet, sondern auch die neue Werteinheit bestimmt werden. Genauer gesprochen: es scheint, nach den Mitteilungen der „Frankfurter Zeitung“ zu urteilen, daß man überhaupt nicht die Notwendigkeit eingesehen hat, zwischen einer alten und einer neuen Werteinheit zu unterscheiden. Oder ist in dem Entwurf die unumgängliche Bestimmung vorhanden, daß die neue Mark als der billionste Teil der alten Mark zu definieren ist? Fehlt dieser Satz, so ergibt sich eine Folge von höchster Wichtigkeit: alle auf Mark lautenden Forderungen sind demnach, soweit die Gesetzgebung dem nicht vorgegriffen hat, in voller Höhe aufzuwerten. Wer irgendwann einmal 100 *M* zu fordern hatte, hat Anspruch auf nicht weniger als 100 *M* in der neuen Währung! Ob die neuen Ämter an diese revolutionäre Folge ihrer Gesetzgebung durch Kopieren gedacht haben? Es ist kaum anzunehmen; sie hörten wohl nur das Wort „Goldmark“ in ihren währungspolitischen Schlaf hineinläuten und deduzierten die Gleichheit alter und neuer Mark daraus, daß doch die Münznorm gleichgeblieben sei. Das Ganze ist ein schöner Beweis für den Satz, daß einer Werteinheit nur durch rekurrenten Anschluß an die früher gültige ein eindeutiger Sinn verliehen wird. Wo dieser fehlt, gerät der Zahlungsverkehr

in Verwirrung. Hierzu geben, in bescheidenem Maße, schon die Silbermünzen Anlaß, die weder auf Rentenmark noch auf Goldmark lauteten, sondern auf Mark — ebenso wie die Reichsbanknoten, so daß der mit dem Gesetzestext nicht Vertraute in Zweifel gerät, ob diese Münzen ein Billionstel oder — das Billionenfache der aufgezeigten Zahl gelten sollen . . . Dieselben ärgerlichen Zweifel werden in Zukunft auch die alten und neuen Reichsbanknoten betreffen. Wenn man sich nicht für die Schaffung eines neuen Namens für die Werteinheit entschließen will — wofür mehr als ein psychologisches Motiv spricht — so wird man aber um so mehr Nachdenken ihrer Definition und der Regelung der Zahlungsbeziehungen zu widmen haben. Oder soll dies etwa in einem anderen Gesetz geschehen, weil solches Nachdenken einem andern Amt obliegt?

3. Statt dessen finden wir im Münzgesetz ausführliche Bestimmungen über die Ausprägung von Goldmünzen. Der Dawes-Bericht erlaubt es. Warum also nicht die schönen alten Paragraphen kopieren? Weil auch sie angesichts der neuen Lage schlechthin unsinnig sind. Kein verständiger Mensch wird die finanziellen und valutarischen Möglichkeiten des Deutschen Reiches so hoch einschätzen, daß sie ihm in absehbarer Zeit den Luxus gestatten könnten, einen Umlauf goldener Münzen wiederherzustellen. Der Gebrauch goldener Zahlungsmittel mag sehr viele Vorzüge haben: vom Standpunkt der Schönheit, der Gesundheit, und, unter Umständen, der Kriegsbereitschaft aus. Es hat aber den Nachteil für Deutschland, vielleicht für alle europäischen Länder von Belang, auf absehbare Zeit wegen seiner Kostspieligkeit unerreichbar zu sein. Man soll also das Münzgesetz nicht dadurch lächerlich machen, daß man Vorsorge für einen casus irrealis trifft und Anordnungen über Prägenorm und Passiergewicht schafft, die nicht ernst gemeint sein können und also nur dazu beitragen können, den geringen Rest von Achtung für Gesetz und Recht zu untergraben. Es wäre wohl auch etwas mehr Nachdenken am Ort, ob nicht die Annahmepflicht von Kupfermünzen bis zum Betrage von 5 *M* sehr lästige Zustände schaffen kann. In diesem Punkt hätte man sich ruhig an die alte Vorlage halten sollen.

Die Ämter können nicht erwarten, daß die Gesetze den Charakter des Ehrwürdigen wiedergewinnen, wenn sie selber nicht mit größerem Ernst, mit größerer Wachheit und größerer Kenntnis dessen verfahren, was außerhalb ihrer vielgeschäftigen Stuben, in Wissenschaft und im Lebendigen vorgeht.

Prof. Dr. Kurt Singer

Die internationale Organisation des Funkdienstes

War schon für den internationalen Post- und Drahttelegraphenverkehr der Natur dieser Verkehrsmittel entsprechend an Stelle der Vereinbarungen von Staat zu Staat in der Zeit der Weltwirtschaft bald ein weltumfassender Sammelvertrag zur Regelung des Verkehrs als erforderlich erkannt, so drängte die bei dem Funkwesen besonders stark auftretende Zentralisationstendenz schon frühzeitig zum Abschluß eines solchen Sammelvertrages,

zumal die vorhandenen Post- und Telegraphenverträge sowie zahlreiche andere zwischenstaatliche Sammelverträge schon den Weg für solche Vereinbarungen gebahnt hatten. Gewisse Eigentümlichkeiten des von keiner Grenze eingefriedigten, mit großer Ausbreitungsfähigkeit ausgestatteten Nachrichtennittels, dessen Anwendung vor allem auf das „freie“ Meer, den natürlichen Schauplatz internationalen Verkehrs, hinwies, das Bedürfnis nach